



Schlussfassung

Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E935.541**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 bei.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Vollzug des Konkordats obliegt der Standeskommission.

² Für geringfügige Änderungen des Konkordats ist die Standeskommission zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.